



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Büro Gfrörer
GmbH & Co. KG
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen

als PDF per E-Mail
info@buero-gfroerer.de

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
Dr. Werner Ludwig, Sprecher
Herbert Fuchs, Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 04.03.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
08.02.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Punktuelle Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan "Seehof I" in Haigerloch Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wie nehmen wie folgt Stellung:

Mit Datum vom 11.11.2020 hatten sich die Naturschutzverbände bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan in der Weise geäußert, dass aus Sicht der Naturschutzverbände sind keine schwer wiegenden Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten seien und keine Bedenken erhoben werden.

An dieser Beurteilung hat sich seither nichts geändert. Der Umweltbericht ist sachgerecht abgearbeitet und wir teilen die Einschätzungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag u.a. hinsichtlich der Prognosen zu den Verboten des § 44 BNatSchG.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung in Kap. IV ist u.E. korrekt, die vorgeschlagenen CEF-/ FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind naturschutzfachlich sinnvoll und wir schlagen keine Ergänzungen vor.

Das gilt in derselben Weise für die angedachten Vorschläge zu den planexternen Ausgleichsmaßnahmen. Diese stehen zwar noch nicht im Detail fest, doch wir gehen mit Bestimmtheit davon aus, dass diese in sachgerechter Weise und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden - zumal der NABU Haigerloch-Rangendingen im Zusammenhang mit den angedachten Artenschutzprogrammen für Kiebitz und ggf. Rebhuhn sowie mit einem aufzulegenden Biotopvernetzungsprogramm eng mit der UNB zusammenarbeitet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353